

geführter Zählung an die *Collectio Ansegisi* angeschlossen wurden (*Capitula Italica incerta II*).

Die Kapitel aller drei Listen entsprechen allesamt wörtlich oder mit geringen Abweichungen Kapiteln aus bereits bekannten Kapitularien oder Konzilsakten. Mordek zog in Erwägung, dass ein Sammler Exzerpte aus verschiedenen Quellen ausgewählt und in eigenen Listen zusammengestellt haben könnte, hielt es aber für wahrscheinlicher, dass es sich dabei um eigenständige Kapitularien handelte, die ältere Bestimmungen zitierten und bestätigten. Ausgehend von den Datierungen der darin wiederholten Texte sowie inhaltlichen Überlegungen vermutete Mordek als Aussteller von *Capitula Italica incerta I* Karl den Großen, als Aussteller von *Capitula Italica incerta II* entweder Karl den Großen oder Ludwig den Frommen und als Aussteller von *Capitula Italica incerta III* Ludwig oder dessen Sohn Lothar I. Mathias Geiselhart hielt bei *Capitula Italica incerta II* und *III* eine Urheberschaft Lothars für möglich¹¹.

Die Kapitelliste *Capitula Italica incerta I* (cc. [11] – 18) umfasst Auszüge des Konzils von Chalon-sur-Saône 813 (c. 26, 19)¹², des Kapitulars von Mantua 813 in der Fassung auf den Namen Bernhards von Italien (c. 1, 3–6)¹³ und zwischen diesen beiden Blöcken ein weiteres Kapitel, das c. 30 des Konzils von Chalon-sur-Saône 813¹⁴ aufgreift und umformuliert. Dieselbe Textfassung dieses Kanons findet sich ansonsten nur noch im *Liber Papiensis*, wo er in den Kapitularienteil Karls des Großen eingereiht wurde¹⁵. Darauf gründet sich Mordeks im Anschluss an Gerhard Seeliger¹⁶ geäußerte Vermutung, nicht nur dieses Kapitel, sondern die gesamte Liste könne der Überrest einer Bestätigung früherer Bestimmungen durch Karl den Großen sein. Im *Liber Papiensis* finden sich jedoch auch andere Einzelkapitel aus Konzilsakten, die meist am

11) Mathias GEISELHART, *Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 15, 2002) S. 219–221. Er wiederholt im Wesentlichen die Argumente Mordeks (siehe dazu unten), hält aber wegen der italienischen Überlieferung Lothar als Aussteller für wahrscheinlicher als Ludwig.

12) MGH Conc. 2,1 S. 279.

13) *Capitulare Mantuanum secundum, generale*, MGH Capit. 1 S. 196f. Zur auf Federico Patetta zurückgehenden Zuschreibung an König Bernhard siehe Hubert MORDEK, *Ein Bildnis König Bernhards von Italien? Zum Frontispiz in Cod. St. Paul (Kärnten), Stiftsbibliothek, 4/1*, in: *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante* (Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. Collectanea 1, 1994) S. 547–555, hier S. 553, und DERS., *Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften*, in: *La giustizia nell'alto medioevo, secoli V–VIII* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, 1995) S. 997–1052, hier S. 1012–1017, sowie GLATTHAAR (wie Anm. 7) S. 28–41.

14) MGH Conc. 2,1 S. 279.

15) *Lib. Pap. Karol.* 128, MGH LL 4 S. 511.

16) Gerhard SEELIGER, *Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien*, NA 19 (1894) S. 670–679, hier S. 675–677.